

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Entsorgungsleistungen der Rail Cargo Logistics - Environmental Services GmbH

Stand 01.09.2018

1 Geltungsbereich, abweichende und ergänzende Bestimmungen

- 1.1 Die Rail Cargo Logistics – Environmental Services GmbH („RCL-ES“) disponiert Abfall und sonstiges zu entsorgendes oder verwertendes Gut („Material“) von gewerblichen und industriellen Betrieben sowie von z.B. Kommunen und Verbänden. Die Disposition erfolgt derart, dass Material jeder Art einer Behandlung, Wiederaufbereitung, Verwertung, Lagerung und/oder Ablagerung entsprechend den vorgegebenen Möglichkeiten im Inland zugeführt werden.
- 1.2 Diese AGB gelten für Dispositionsleistungen der RCL-ES, soweit nicht die Allgemeinen Österreichischen Spediteurbedingungen (AÖSp) anwendbar sind.
- 1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur bei schriftlicher Bestätigung durch RCL-ES.
- 1.4 Die RCL-ES sorgt für eine ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung, indem das zu entsorgende Material entsprechend den zur Verfügung stehenden Ressourcen einer sach- und fachgemäßen sowie gesetzeskonformen Behandlung und/oder Entsorgung auf Basis aller vom Auftraggeber erhaltenen Informationen zugeführt wird. Diese enthalten Angaben über die Transportabwicklung, die Behandlung, eventuelle Nutzung und/oder sachgemäße Entsorgung.

2 Pflichten des Auftraggebers

2.1 Pflichten des Auftraggebers vor Auftragserteilung:

Vor der Auftragserteilung hat der Auftraggeber die Pflicht der RCL-ES insbesondere folgende Daten bekannt zu geben:

- a) Name (Firma), Personen-GLN (Global Location Number) und Geschäftsanschrift des Abfallerzeugers und des Produktions(Anfall)ortes (genaue Bezeichnungen zB: Grundstücksnummer, Adresse, Standort-GLN wenn vorhanden);
- b) Bezeichnung der Abfallart (in Anlehnung an die ÖNORM S2100); gleiches gilt für zulässige Abfallvermengungen hinsichtlich deren Bestandteile;
- c) Produktionsbereich, bei dem der Abfall anfällt;
- d) Anfallende Menge, Angaben, ob einmalig oder kontinuierlich anfallend (Menge pro Zeiteinheit);
- e) Genaue Zusammensetzung des Abfalls nach Inhaltsstoffen und Aggregatzuständen;
- f) Geruch, Aussehen, erkennbare Komponenten;
- g) Innerbetriebliche Vermengungen von Abfallarten;
- h) Abzuleitende Eigenschaften und Merkmale (Gefahren) der Abfallart bzw. von Abfallvermengungen;
- i) im Einzelfall weitere für den jeweiligen Entsorgungsauftrag relevante Unterlagen.

2.2 Gutachten/Analysen/Nachweise

- a) Der Auftraggeber ist verpflichtet, gemäß der zum Zeitpunkt der Angebotslegung geltenden gesetzlichen Bestimmungen auf seine Kosten Gutachten/Analysen/Nachweise beizubringen, die von einem autorisierten Gutachter oder einer autorisierten Untersuchungsanstalt zu erstellen sind.
- b) Der Auftraggeber garantiert, dass das übergebene Material den Angaben des Gutachten/Analysen/Nachweise entspricht.
- c) Die RCL-ES ist bei Verdacht, dass das übergebene Material nicht den beigebrachten Gutachten/Analysen/Nachweise entspricht und/oder Zweifel über den autorisierten Gutachter bestehen, berechtigt vor Ort oder am Anfallort auf Kosten des Auftraggebers eine Neuuntersuchung zu veranlassen.
- d) Über die Bestimmungen in Punkt 2.2c) hinausgehend ist die RCL-ES berechtigt, nach ihrem freien Ermessen vor Ort oder am Anfallort auf eigene Kosten eine Neuuntersuchung zu veranlassen.
- e) Sollte eine Abweichung von den ursprünglich vom Auftraggeber beigebrachten Gutachten/Analysen/Nachweise und dem übergebenen Material vorliegen, ist der Auftraggeber verpflichtet, bis zum Vorliegen eines entsprechenden Gutachtens oder bis zum Ergebnis der Probe das angelieferte Material auf dem für die Anlieferung verwendeten Kraftfahrzeug zu belassen oder auf einen von RCL-ES angewiesenen Platz auf Kosten des Auftraggebers zwischenzulagern. Die Vorgehensweise wird im Einzelfall durch RCL-ES alleine bestimmt.
- f) Sollte sich herausstellen, dass das übergebene Material nicht den beigebrachten Gutachten/Analysen/Nachweise oder der gezogenen Probe/n entspricht, ist der Auftraggeber verpflichtet, das Material binnen 24 Stunden abzutransportieren und der RCL-ES aus der Auftragsabwicklung bereits entstandene Kosten zu ersetzen. Widrigenfalls ist RCL-ES berechtigt, das Material auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers entsorgen zu lassen. Wurde die Abweichung erst nach der Disposition festgestellt oder durch die Abweichung ein Schaden verursacht, hält der Auftraggeber die RCL-ES schad- und klaglos.

- 2.3 Weitere Pflichten des Auftraggebers:
- a) Erfolgen Anlieferungen des Materials durch den Auftraggeber oder durch in dessen Auftrag tätige Dritte, ist der Auftraggeber verpflichtet, vor jeder Anlieferung den Namen des Frächters und den vollen Wortlaut des Frächters und dessen behördliche Kennzeichen bekanntzugeben.
 - b) Sollte sich herausstellen, dass das übernommene Material gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht abgelagert oder verwertet werden darf, ist der Auftraggeber verpflichtet, das übernommene Material unverzüglich auf seine Kosten abzutransportieren und die RCL-ES schad- und klaglos zu halten. Widrigenfalls ist die RCL-ES berechtigt, das Material auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers entfernen zu lassen.

3 Entgelt

- 3.1 Die von der RCL-ES verrechneten Preise sind, sofern nichts anderes angeführt, exklusive Umsatzsteuer zu verstehen.
- 3.2 Wenn nicht anders vereinbart, gilt ausdrücklich die Wertbeständigkeit der Preise als vereinbart. Die Wertsicherung erfolgt nach dem zum Zeitpunkt des Angebotes jüngsten von der Statistik Austria publizierten Verbraucherpreisindex (VPI). Als Bezugsgröße für Anpassungen gilt die für den Monat errechnete Indexzahl, in dem der gegenständliche Vertrag beginnt. Die Anpassung der Preise erfolgt jeweils mit 01.01. eines jeden Jahres.
- 3.3 Sollte der ursprünglich vereinbarte VPI nicht mehr verlautbart werden, wird der an seine Stelle tretende oder dem ursprünglichen VPI am nächstenkommende inländischen Index herangezogen. Unbeschadet der Wertsicherungsbestimmungen können die Preise entsprechend angepasst werden, wenn Veränderungen hoheitsrechtlicher Abgaben zu Erhöhungen der Kosten der Leistungserbringung führen.

4 Abrechnung und Fälligkeit

- 4.1 Die Abrechnung des übergebenen Materials erfolgt:
- a) gegen Vorauszahlung; oder
 - b) sonstige vor Aufnahme der Entsorgung vom Auftraggeber zu übergebende unwiderrufliche Besicherung; oder
 - c) mittels monatlicher Abrechnung im Nachhinein.
- 4.2 Die Form der Abrechnung wird von der RCL-ES je nach Auftragshöhe und Bonität des Auftraggebers festgelegt.
- 4.3 Als Grundlage für die Abrechnung dienen die bei Anlieferung oder Übernahme der Materialien hergestellten Aufzeichnungen (wie beispielsweise Lieferscheine, Begleitscheine, Wiegescheine oder beigebrachte Gutachten/Analysen), die zum Zeitpunkt der Abrechnung der RCL-ES vorliegen. Die Richtigkeit und Echtheit dieser Aufzeichnung wird vom Auftraggeber nicht bestritten.
- 4.4 Die Rechnungen sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, binnen 30 Tagen ab Ausstellung zur Zahlung fällig.

5 Vertraulichkeit

- 5.1 Wenn von einer Partei eine Information als vertraulich gegeben wurde, ist die andere Partei verpflichtet, diese Information nicht offen zu legen und sie nicht zu anderen Zwecken als denen, zu denen sie gegeben wurde, zu benutzen, unabhängig davon, ob ein Vertrag in der Folge geschlossen wird oder nicht.

6 Datenschutz

- 6.1 Personenbezogene Daten des Auftraggebers sowie Kontaktdaten und berufliches Aufgabenfeld der Mitarbeiter des Auftraggebers werden zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses und zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen im CRM-System von RCL-ES gespeichert, innerhalb der Rail Cargo Group verwendet und gegebenenfalls zu diesem Zweck auch an Subunternehmer weitergegeben.
- 6.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, seine Mitarbeiter über die Weitergabe der Informationen (Kontaktdaten und berufliches Aufgabenfeld) an die RCL-ES zu informieren.
- 6.3 Der Auftraggeber erteilt darüber hinaus seine Zustimmung, dass die von ihm bekanntgegebenen Daten sowohl von RCL-ES selbst, als auch von den verbundenen Unternehmen der RCL-ES zu Marketingzwecken verwendet werden dürfen.
- 6.4 Die Zustimmung zur Verwendung zu Marketingzwecken kann der Auftraggeber jederzeit per E-Mail an kommunikation@railcargo.com widerrufen.

7 Haftung

- 7.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, RCL-ES für sämtliche Schäden und sonstige Rechtsnachteile (insbesondere auch Beseitigungsansprüche nach dem Wasserrechtsgesetz) schad- und klaglos zu halten, welche der RCL-ES infolge einer – auch unverschuldeten – Verletzung von Pflichten des Auftraggebers oder dessen Gehilfen entstanden sind oder dadurch entstehen sollten, wenn das Material nicht den seitens des Auftraggebers gemachten Angaben entspricht.
- 7.2 Sofern Schadenersatzansprüche nicht durch Vorsatz oder grob fahrlässiges Verhalten begründet werden oder RCL-ES nicht aufgrund zwingender Rechtsvorschriften haftet, sind über die in diesen AGB geregelten Ansprüche hinausgehende Ersatzansprüche jeder Art gegen RCL-ES, ihre Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen.

8 Sonstige Bestimmungen

- 8.1 Soweit nicht ausdrücklich gegenteiliges vereinbart wurde, sind diese AGB Grundlage jeder Auftragserteilung an RCL-ES.
- 8.2 Eine Aufrechnung gegen Ansprüche der RCL-ES mit Gegenforderungen welcher Art auch immer ist ausgeschlossen.
- 8.3 Werden Auftraggeber durch Änderungen der AGB ausschließlich begünstigt, so können diese Änderungen bereits ab dem Tag der Kundmachung der Änderungen auf der Seite railcargologistics.at/environmental/, angewandt werden. Bei benachteiligenden Änderungen für den Auftraggeber wird dieser schriftlich auf die Änderungen hingewiesen.
- 8.4 Für sämtliche aus dieser Rechtsbeziehung zwischen dem Auftraggeber und der RCL-ES entspringenden Streitigkeiten gilt als Gerichtsstand das am Sitz der RCL-ES sachlich und örtlich zuständige Gericht als vereinbart.
- 8.5 Es ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird hiermit einvernehmlich ausgeschlossen.